



Anlage 11 Vertrag

Anlage zu Ziffer 13.1 EVB-IT Erstellungsvertrag

Sonderregelung zur Teilabnahme, zu Freigabeerklärungen und zur Abnahme

I. Teilabnahme des Umsetzungsfeinkonzepts inklusive Styleguide

Abweichend von Ziffern 11.2 bis 11.7 der EVB-IT Erstellungs-AGB gelten für die Teilabnahme des Umsetzungsfeinkonzepts inklusive Styleguide folgende Vereinbarungen:

1. Der Auftraggeber hat das (Teil-)Abnahmeverfahren innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen („Prüfungszeit“) nach Anzeige der Abnahmebereitschaft durch den Auftragnehmer durchzuführen. Eine Verlängerung der Frist ist nur in gegenseitigem Einvernehmen möglich.
2. Für die Abnahmekriterien ist folgende Einteilung von Fehlern maßgeblich:
 - **Klasse A: Wesentlich:** Die im Konzept beschriebenen Inhalte sind falsch und würden bei der weiteren Verwendung/Entwicklung zu fehlerhaften Ergebnissen führen.
 - **Klasse C: Unwesentlich:** Rechtschreibfehler, ungenaue aber unkritische Formulierungen, fehlende Beispiele etc.

Ein Fehler einer höheren Fehlerklasse liegt auch vor, wenn die Anzahl der Fehler der unteren Fehlerklasse die Befürchtung rechtfertigt, dass diese Fehler insgesamt die in der höheren Fehlerklasse beschriebenen Auswirkungen haben. Ein Fehler kann nach teilweiser Nachbesserung oder nach Aufzeigen einer Umgehungslösung in eine niedrigere Fehlerklasse einzuordnen sein.

3. Der Auftraggeber erklärt nach Ende der Prüfungszeit die (Teil-)Abnahme für das Umsetzungsfeinkonzept, wenn dieses keine Fehler oder ausschließlich Fehler der Fehlerklasse C aufweist. Unwesentliche Fehler werden in der (Teil-)Abnahmeerklärung als Mängel festgehalten und vom Auftragnehmer im Rahmen des weiteren Projektverlaufs unverzüglich beseitigt, soweit nicht eine Frist für diese Beseitigung vereinbart ist.

4. Werden Fehler der Fehlerklasse A festgestellt, kann der Auftraggeber die Prüfung abbrechen. Der Auftraggeber teilt dem Auftragnehmer nach Abschluss oder Abbruch der Prüfung festgestellte Fehler entsprechend der vereinbarten Fehlerklassifizierung mit.

5. Hat der Auftraggeber die jeweilige Prüfung gemäß vorstehendem Absatz abgebrochen, setzt er dem Auftragnehmer eine angemessene Frist, die Fehler zu beseitigen. Nach deren

Beseitigung hat der Auftragnehmer erneut die Abnahmebereitschaft des Umsetzungsfeinkonzepts inklusive Styleguide zu erklären. Der Auftraggeber hat das Recht zur erneuten Prüfung. Die Prüfungszeit beginnt erneut. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten auch, wenn die Prüfung trotz Fehler der Fehlerklasse A vollständig durchgeführt wird.

6. Über die Einordnung der auftretenden Fehler in die jeweilige Fehlerklasse entscheidet der Auftraggeber unter angemessener Berücksichtigung der Auffassung des Auftragnehmers. Entstehen durch eine Falschklassifizierung eines Fehlers durch den Auftraggeber beim Auftragnehmer Mehrkosten, so hat der Auftraggeber diese auf Nachweis zu erstatten. Dies gilt jedoch nur, sofern der Auftragnehmer dem Auftraggeber im Voraus schriftlich und unter Angabe von Gründen auf die aus Sicht des Auftragnehmers unkorrekte Fehlerklassifizierung sowie auf die Höhe der dadurch entstehenden Mehrkosten hingewiesen hat und der Auftraggeber gleichwohl auf einer Fehlerbehebung entsprechend ihrer Falschklassifizierung bestanden hat.

II. Freigabeerklärungen von Dokumenten, Meilensteinen und sonstigen Zwischenleistungen

1. Der Auftragnehmer legt Dokumente, die der Auftraggeber freigeben soll, prüfbar vor und fügt ggf. erforderliche Prüfunterlagen bei. Der Auftraggeber nimmt in der Regel innerhalb von zehn (10) Werktagen ab diesem Zeitpunkt in einer zwischen den Parteien einvernehmlich zu vereinbarenden Form Stellung (Freigabefrist).

2. Während der Freigabefrist beantwortet der Auftragnehmer sofort alle Fragen und Informationsanforderungen, andernfalls verlängert sich die Freigabefrist angemessen.

3. Die Einschränkung oder Verweigerung der Freigabe bedürfen einer Begründung. Andernfalls gilt die Freigabe nach Ablauf der Freigabefrist als erteilt. Mit der Freigabe erklärt der Auftraggeber, dass er im Rahmen seiner Kompetenz den Leistungsstand und seine Übereinstimmung mit den Vorgaben geprüft hat.

4. Freigabeerklärungen des Auftraggebers gelten nicht als Teilabnahme; ggf. in Abweichung von diesem Vertrag vereinbarte Teilabnahmen bewirken keine Abnahme im Sinne von § 640 BGB. Eine Abnahme im Sinne von § 640 BGB findet durch der Auftraggeber erst dann statt, wenn der Auftragnehmer alle Leistungsverpflichtungen aus diesem Vertrag in der Weise erfüllt hat, dass die Voraussetzungen dieses Vertrages für eine Abnahme durch Auftraggeber vorliegen.

5. Wird nachträglich festgestellt, dass die von der Freigabe erfassten Anforderungen nicht erfüllt wurden, bleibt der Auftragnehmer zur Erfüllung der Anforderungen verpflichtet. Der Auftraggeber hat in diesem Fall die daraus entstehenden Nachteile zu tragen, wenn er die Probleme vor der Freigabe gekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht erkannt und gleichwohl die Freigabe erteilt hat.

III. Abnahme des beA in Gestalt der technischen Inbetriebnahme von Release 1.0 des Systems

Abweichend von Ziffern 11.4 bis 11.6 der EVB-IT Erstellungs-AGB gelten für die Abnahme des beA in Gestalt der technischen Inbetriebnahme von Release 1.0 des Systems folgende Vereinbarungen:

1. Der Auftraggeber wird das vom Auftragnehmer in Gestalt der technischen Inbetriebnahme von Release 1.0 bereitgestellte beA insbesondere im Hinblick auf die vollständige Umsetzung der durch die Leistungsbeschreibung inkl. Kontextspezifikation (Anlage 1) sowie durch das Umsetzungskonzept (Anlage 2) vorgegebenen Anforderungen überprüfen („**Funktionsprüfung**“) und schriftlich abnehmen. Der Auftraggeber kann zur Funktionsprüfung der Vollständigkeit einen von ihm beauftragten fachkundigen Dritten hinzuziehen. Voraussetzung für die Abnahme ist, dass der Auftragnehmer des Auftraggebers das beA in Gestalt der technischen Inbetriebnahme von Release 1.0 des Systems vollständig bereitstellt und ihm die Abnahmebereitschaft anzeigt. Die Abnahmebereitschaft muss schriftlich angezeigt werden (E-Mail oder Telefax ist ausreichend).

2. Der Auftraggeber hat innerhalb von neunzig (90) Kalendertagen („**Funktionsprüfungszeit**“) nach Anzeige der Abnahmebereitschaft die Abnahme des beA durchzuführen. Eine Verlängerung der Frist ist nur in gegenseitigem Einvernehmen möglich.

3. Für die Abnahmekriterien ist folgende Einteilung von Fehlern maßgeblich:

- Fehlerklasse A: Betriebsverhindernder Fehler:

Der Fehler verhindert die Nutzung des beA oder wesentlicher Teile. Beispiele für Fehler der Fehlerklasse A sind Fehler, durch welche die Gesetzeslage verletzt wird, sensible Daten für unberechtigte Personen zugänglich werden, hoher wirtschaftlicher Schaden droht (z. B. durch Fristverletzung), ein Imageschaden für die BRAK droht, die Zerstörung von wichtigen Daten droht oder besonders wichtige Geschäftsvorgänge (z.B. Signieren, Überprüfung von Signaturen, Senden und Empfangen von Nachrichten) verhindert werden, sofern dies von den Parteien nicht vorab einvernehmlich abgestimmt wurde.

- Fehlerklasse B: Betriebsbehindernder Fehler

Der Fehler behindert die Nutzung des beA oder wesentlicher Teile erheblich. Beispiele für Fehler der Fehlerklasse B sind die erhebliche Beeinträchtigung von Geschäftsvorgängen (z. B. Organisieren von Nachrichten, Verwaltung von Mitarbeitern), es drohen deutliche Akzeptanzverluste bei den Benutzern oder spürbarer wirtschaftlicher Schaden, sofern eine Abweichung von den Parteien nicht vorab einvernehmlich abgestimmt wurde.

- Fehlerklasse C: Sonstige Fehler

Die ordnungsgemäße Nutzung des beA ist nicht wesentlich beeinträchtigt, eine Behebung ist zwar notwendig, jedoch nicht dringlich. Beispiele für Fehler der Fehlerklasse C sind unwesentliche Beeinträchtigung von Geschäftsvorgängen (z. B. geringe Verzögerung, leichte Verstöße gegen den Styleguide) bzw. die Beeinträchtigung von nicht wesentlichen Geschäftsvorgängen (z.B. Verzeichnisverwaltung, Kennzahlen).

Ein Fehler einer höheren Fehlerklasse liegt auch vor, wenn die Anzahl der Fehler der unteren Fehlerklasse(n) die Befürchtung rechtfertigt, dass diese Fehler insgesamt die in der höheren Fehlerklasse beschriebenen Auswirkungen haben. Ein Fehler kann nach teilweiser Nachbesserung oder nach Aufzeigen einer Umgehungslösung in eine niedrigere Fehlerklasse einzuordnen sein.

4. Auftraggeber erklärt nach Ende der Funktionsprüfungszeit die Abnahme für die Vertragsgegenständlichen Leistung, wenn diese keine Fehler oder ausschließlich Fehler der Fehlerklasse C aufweist, und diese Fehler sämtlich unwesentlich im Sinne von § 640 Absatz 1 BGB sind. Unwesentliche Fehler sowie Fehler der Fehlerklasse C werden in der Abnahmeerklärung als Mängel festgehalten und vom Auftragnehmer im Rahmen seiner Haftung für Sach- und Rechtsmängel unverzüglich beseitigt, soweit nicht eine Frist für diese Beseitigung vereinbart ist.

5. Werden nicht unwesentliche Fehler (§ 640 Absatz 1 BGB) oder Fehler der Fehlerklassen A oder B festgestellt, kann der Auftraggeber die Funktionsprüfung abbrechen. Der Auftraggeber teilt dem Auftragnehmer nach Abschluss oder Abbruch der Funktionsprüfung festgestellte Fehler entsprechend der vereinbarten Fehlerklassifizierung mit.

6. Werden nicht unwesentliche Fehler (§ 640 Absatz 1 BGB) oder Fehler der Fehlerklassen B festgestellt, kann der Auftraggeber nach Ende der Funktionsprüfung die Abnahme unter dem Vorbehalt der vollständigen Beseitigung der Fehler der Fehlerklasse B innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären. Unwesentliche Fehler sowie Fehler der Fehlerklasse C werden in der Abnahmeerklärung als Mängel festgehalten und vom Auftragnehmer im Rahmen seiner Haftung für Sach- und Rechtsmängel unverzüglich beseitigt, soweit nicht eine Frist für diese Beseitigung vereinbart ist.

7. Hat der Auftraggeber die jeweilige Funktionsprüfung gemäß vorstehendem Absatz abgebrochen, setzt er dem Auftragnehmer eine angemessene Frist, die Fehler zu beseitigen. Nach deren Beseitigung hat der Auftragnehmer erneut die Betriebsbereitschaft der betreffenden Leistung zu erklären. Der Auftraggeber hat das Recht zur erneuten Funktionsprüfung. Die Funktionsprüfungszeit beginnt erneut. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten auch, wenn die Funktionsprüfung trotz Fehler der Fehlerklassen A oder B vollständig durchgeführt wird.

8. Über die Einordnung der auftretenden Fehler in die jeweilige Fehlerklasse entscheidet der Auftraggeber unter angemessener Berücksichtigung der Auffassung des Auftragnehmers. Entstehen durch eine Falschklassifizierung eines Fehlers durch den Auftraggeber beim Auftragnehmer Mehrkosten, so hat der Auftraggeber diese auf Nachweis zu erstatten. Dies gilt jedoch nur, sofern der Auftragnehmer dem Auftraggeber im Voraus schriftlich und unter Angabe von Gründen auf die aus Sicht des Auftragnehmers unkorrekte Fehlerklassifizierung sowie auf die Höhe der dadurch entstehenden Mehrkosten hingewiesen hat und der Auftraggeber gleichwohl auf einer Fehlerbehebung entsprechend ihrer Falschklassifizierung bestanden hat.

9. Wird die Leistung gemäß dieser Ziffer III. mangels Abnahmefähigkeit nicht abgenommen und muss der Auftraggeber die Leistung trotzdem bereits nutzen bzw. zur Nutzung bereitstellen, so ist der Auftragnehmer hiervon zu unterrichten. Die Nutzung gilt in diesem Fall nicht als Abnahme.